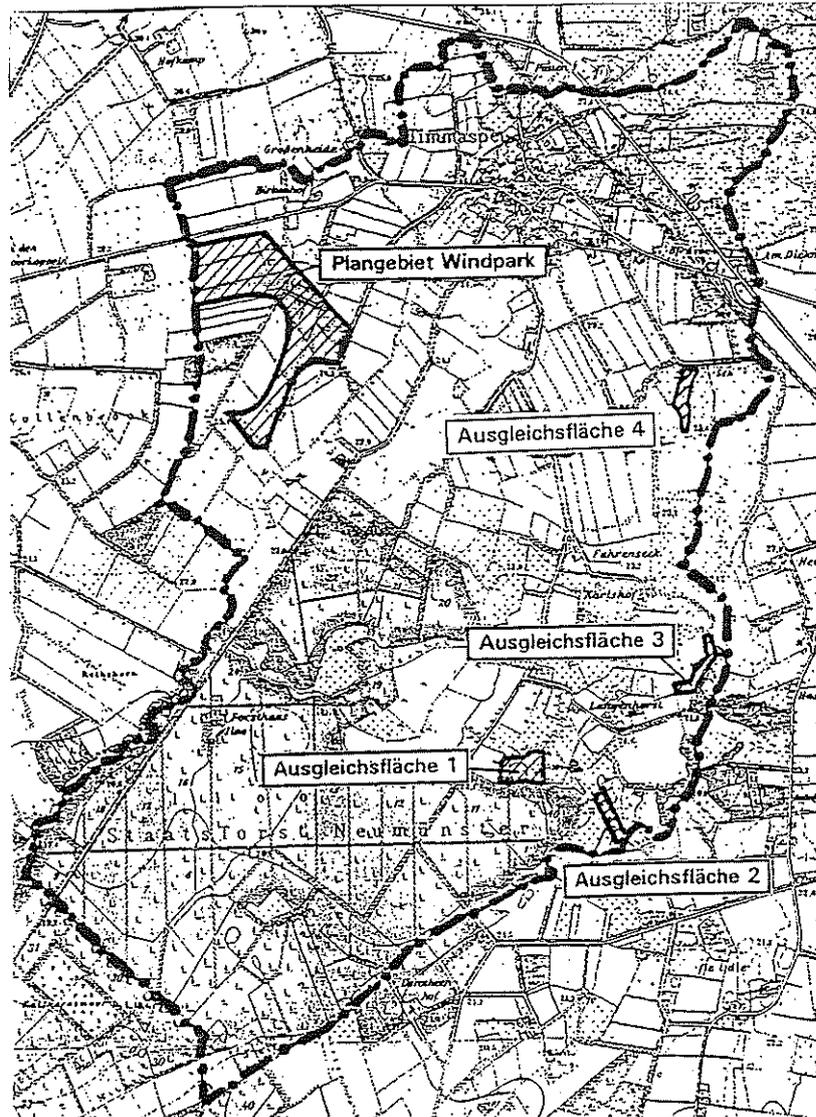


Erläuterungsbericht
zur 3. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Timmaspe
(Windkraftanlagen)

Räumlicher Geltungsbereich

Die Lage und der Umfang der Änderungsbereiche sind aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



M. 1 : 25000

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Timmaspe sind die oben gekennzeichneten Flächen bisher als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt worden.

Planerisches Erfordernis

Das Planungserfordernis ergibt sich zum einen aus § 1 Abs. 3 BauGB, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zum anderen aber aus dem Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind.

Anlässlich der Teilfortschreibung 1998 des Regionalplanes für den Planungsraum III erfolgte die Festlegung von Windenergieeignungsräumen u. a. für den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Hierin wird das energiepolitische Ziel des Landes zu einer vermehrten Nutzung der Windenergie zu gelangen, festgelegt.

Die Gemeinde beabsichtigt die Nutzung der Windenergie durch diese Flächennutzungsplanänderung genauer zu bestimmen.

Die Aufstellung von Windmühlen ist nur in den Bereichen vorgesehen, die als Flächen für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt sind.

Für das übrige Gemeindegebiet werden Windkraftanlagen ausgeschlossen.

Planerische Konzeption /Standortwahl

Die Lage und die Größe des Änderungsbereichs ergibt sich u. a. aus den Vorgaben (Windenergieeignungsräume) der Teilfortschreibung der Regionalplanung.

Die Unterbringung der Windkraftanlagen in dem zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbaren Energien dienenden Teilbereich wird auf einer Fläche von ca. 10,54 ha vorbereitet.

Ein Schutzabstand von 500 m vom Ortsrand wird für erforderlich gehalten um Lärmauswirkungen auf bewohnte Gebiete vorzubeugen.

Der gewählte Standort nimmt mit einem erforderlichen Abstand von 300 m zum nordöstlich liegenden Einzelgehöft ausreichend Rücksicht, wobei durch die Festsetzung der Einzelanlagen in der verbindlichen Bauleitplanung ggf. ein größerer Abstand festgelegt wird.

Die Fläche für die Windkraftanlagen ist so geplant, dass der 200 m Mindestabstand zu der nahe gelegenen Waldfläche nicht unterschritten wird.

Die Eignungsfläche wird von einer 110 kV-Freileitung überspannt. Durch die Freihaltung eines Regelabstandes von je 50 m zur Bahnstromleitung ergibt sich eine weitere Einschränkung für die Festlegung der Standorte für Windenergieanlagen.

Das Plangebiet wurde außerdem durch eine 20 kV-Leitung überspannt. Da der Abbau dieser Leitung während des Planverfahrens vorgenommen worden ist, werden nunmehr die Leitungstrasse und deren Abstandsflächen nicht mehr dargestellt.

Zur nördlich gelegenen Kreisstraße 46 wird ein Abstand von 50 m sichergestellt.

Das landesplanerische Ziel der Windenergienutzung bleibt erhalten.

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten, soll eine Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen erfolgen. Durch geeignete Farbgebung wird ein möglichst unauffälliges Einfügen in das Landschaftsbild angestrebt.

Bauliche Nutzung

Als Grundnutzung wird eine Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Sie wird von einer Flächenausweisung zur Nutzung erneuerbarer Energien überlagert.

Es werden Anlagen mit 1,3 MW Leistung vorgesehen.

Die punktuelle Festsetzung der Einzelstandorte und weitere Einzelheiten, auch zum Maß der baulichen Nutzung, hier : Nabenhöhe und Rotordurchmesser sollen in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Parallel hierzu führt die Gemeinde das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 6 durch.

Vorgeschichtliche Fundstellen

Sollten überraschend Funde freigelegt werden, ist das archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, Schloss Anettenhöf, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Telefon (0 46 21) 3 87-0, Fax (0 46 21) 3 87-55, unverzüglich zu benachrichtigen.

Erschließung der Anlage

Die verkehrliche Grunderschließung erfolgt über vorhandene Gemeindewege. Die Einzeler-schließung regelt der verbindliche Bauleitplan. Hier ist eine Erschließung über Wege in einer Breite von 4,5 Meter vorgesehen.

Die Stromabnahme erfolgt durch die Stadtwerke Neumünster.

Erschließungskosten und Anschlusskosten sind von den Betreibern zu tragen. Die Gemeinde Timmaspe übernimmt keinen Gemeindeanteil.

Schutzbestimmungen

- Flugsicherheit

Die Windenergieeignungsräume in der Gemeinde Timmaspe liegen innerhalb eines Tagtieffluggebietes. Bei Windenergieanlagen ist aus dem o. g. Grund eine nicht unbeachtliche Beschränkung der Gesamthöhe bzw. der Nabenhöhe (siehe Pkt. Bauliche Nutzung) ggf. im Einzelfall sogar eine Tageskennzeichnung erforderlich.

Hinsichtlich der ausgewiesenen Flächen für Windkraftanlagen ist darauf hinzuweisen, dass die Belange der Flugsicherheit **beim Bau der Anlagen** in jedem Einzelfall in einem gesonderten Abstimmungsverfahren zwischen dem Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein und der Bundesanstalt für Flugsicherung zu prüfen sind. (Kennzeichnung als Luftfahrthindernis gemäß § 16a LuftVG).

Die einzelnen Bauanträge für die Errichtung von Windkraftanlagen sind zur Prüfung einer eventuellen Hindernisbefreiung - § 16 a Luftverkehrsgesetz - zu gegebener Zeit der Wehrbereichsverwaltung I vorzulegen.

- Bahnstromleitung

Auf die das Plangebiet berührende 110-kV-Bahnstromleitung muss ausreichend Rücksicht genommen werden. Hierzu wird die Notwendigkeit des Einbaus von Schwingungsdämpfern an den betroffenen Mastfeldern durch gutachterliche Untersuchungen geprüft.

Weiterhin gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Bahnstromleitung ragen darf. Die Rotorblätter werden mit einer Heizung gegen Eisbildung versehen, oder die Anlage wird bei Eisbildung stillgelegt, um den Eisabwurf in Richtung der Leiterseile zu verhindern.

Eingriffs- und Ausgleichsregelungen

Die Gemeinde Timmaspe hat den Landschaftsplan beschlossen.

Zu dieser Planung wurde von der Gemeinde Timmaspe ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt. Unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen verbleiben nicht vermeidbare Eingriffe, die durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren sind.

Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen befinden sich außerhalb des Plangebietes für den Windpark. Die innerhalb des Gemeindegebietes liegenden Flächen (1.1 bis 1.4 der Planzeichnung) werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

Laut Kompensationsberechnung im landschaftspflegerischen Begleitplan entsteht durch diese Planung ein Gesamtbedarf von Kompensationsfläche von ca. 11,25 ha.

Die 4 ausgewiesenen Ausgleichsflächen liegen im südöstlichen Gemeindegebiet im Umfeld des Iloo-Forstes. Sie stellen in ihrer Gesamtgröße von ca. 11,0 ha und der künftigen Struktur einen ausreichenden Ausgleich dar. Die als Intensivgrünland bzw. Acker genutzten Flächen liegen laut Landschaftsplan in einem „Eignungsgebiet für Vorrangflächen für den Naturschutz“ und gehören zur Regionalen Nebenverbundachse an der Eckbek. Das Entwicklungsziel für diese Fläche lautet Extensivgrünland bzw. naturnaher strukturreicher Laubwald.

Ver- und Entsorgung

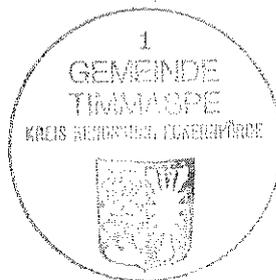
Die Schleswag AG, Postfach 2 60, 24756 Rendsburg hat die Lage der bestehenden Versorgungsanlagen bekannt gegeben.

Die Erdgasleitungen werden dargestellt. Sie befinden sich weitestgehend außerhalb der Planung. Eine Leitung wird durch die Ausgleichsfläche 1.4 geführt.

Die „Richtlinie zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen“ sowie die Regelüberdeckung von 0,80 m für die Gasleitung werden beachtet.

Timmaspe, den

-Z. NOV. 2001



Gemeinde Timmaspe
- Der Bürgermeister -

Stand: 30.03.2001

Dipl. Ing. Ernst Potthast, Architekt und Stadtplaner, 24787 Fockbek, Telefon (0 43 31) 6 22 66